

## Lösungshinweise zu Fall 2 („Herrenmoden e.K.“)

### FRAGE 1

Anspruch des B gegen C auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB

#### I. Anspruch entstanden

1. Der Anspruch aus § 433 II BGB gegen C ist entstanden. Vertragspartner und Anspruchsinhaber ist aber A.
2. Der Anspruch des B wäre nur begründet, wenn B durch den Erwerb des Handelsgeschäfts an As Stelle Gläubiger der Kaufpreisforderung geworden wäre.

Der Erwerber eines Handelsgeschäfts könnte dann Gläubiger der in dem früheren Betriebe begründeten Forderungen geworden sein, wenn sie ihm von dem bisherigen Inhaber durch eine Vereinbarung übertragen wurden, § 398, 407 BGB. Eine solche Vereinbarung wurde laut Sachverhalt nicht getroffen.

3. Übergang der Forderung nach § 25 I 2 HGB?

§ 25 I 2 HGB ist lediglich eine Schutzvorschrift zu Gunsten eines Schuldners, der an den nichtberechtigten Erwerber leistet, aber *keine Anspruchsgrundlage* für einen Anspruch des nichtberechtigten Erwerbers.

→ § 25 I 2 HGB (-), hier nicht anwendbar.

A ist Gläubiger der Forderung gegen C geblieben, die durch Cs Zahlung an ihn erfüllt wurde. B hat somit keinen Anspruch gegen C.

**Ergebnis: B → C Kaufpreis aus § 433 II BGB (-)** (Anspruch nicht entstanden)

### FRAGE 2A

Anspruch des A gegen D auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB

#### I. Anspruch entstanden

Wirksamer Kaufvertrag zwischen A und D (+)

→ Vertraglicher Anspruch des A gegen D (+)

#### II. Anspruch durch Erfüllung erloschen? § 362 BGB

- D hat Kaufpreis, den er dem Verkäufer A schuldet, an die Firma „Adam Alt, Herrenmoden“ gezahlt.
  - o Die Firma ist nach § 17 I HGB der Handelsname des Kaufmanns.
  - o A und B sind Kaufleute nach § 1 HGB, sofern sie
    - Ein Handelsgewerbe nach § 1 II HGB betrieben haben bzw. betreiben und

- Das Unternehmen nach Art und Umfang zu einer ordentlichen und übersichtlichen Geschäftsführung kaufmännische Einrichtungen wie z.B. Buchführung erfordert.
  - B führt die bisherige Firma gemäß § 22 HGB zu Recht unverändert fort, da A als der bisherige Inhaber in die Fortführung der Firma ausdrücklich eingewilligt hat. Da B ab 01.10.2010 Inhaber des Geschäfts ist, ist die Firma ab diesem Zeitpunkt sein Handelsname.
- D hat am 10.10.2010 an B, also nicht an den Gläubiger A, sondern an einen Nichtberechtigten bezahlt.

### **1. Hilfe für D über § 25 I 2 HGB**

§ 25 I 2 HGB ist eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners, der befreiend an der Erwerber leisten kann, selbst dann, wenn dieser nichtberechtigt ist. Voraussetzungen:

- Es muss ein Handelsgeschäft, d.h. Handelsgewerbe i. S. d. § 1 II HGB unter Lebenden erworben worden sein und unter der bisherigen Firma fortgeführt werden.
  - Im Gegensatz zu § 25 I 1 HGB ist für die Firmenfortführung gemäß § 25 I 2 HGB zumindest eine stillschweigende Einwilligung des bisherigen Inhabers erforderlich. A hat hier sogar ausdrücklich eingewilligt.
2. Da somit alle Voraussetzungen des § 25 I 2 HGB vorliegen, gilt die Kaufpreisforderung des A gegen D zu Gunsten des Schuldners D als auf den Erwerber übergegangen. D hat somit mit befreiender Wirkung an B bezahlt.
- A hat somit keinen Kaufpreisanspruch gegen D mehr.

**Ergebnis: A → D Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB (-)** - Anspruch durch Erfüllung erloschen

### **FRAGE 2B**

Herausgabeanspruch des A gegen B in Höhe von 10.000 € aus § 816 II BGB

#### **I. Anspruch entstanden**

D hat an einen Nichtberechtigten, nämlich B, eine Leistung bewirkt. Dies war dem Berechtigten, A, gegenüber wirksam. A kann daher den Betrag von 10.000 €, den B von D erlangt hat, gemäß § 816 II BGB von B herausverlangen.

#### **II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar**

**Ergebnis: A → B 10.000 € aus § 816 II BGB (+)**